

Sitzung vom 15. Juni 2022

**868. Anfrage (Umsetzung Halbstundentakt gemäss § 14 a.
der Angebotsverordnung)**

Kantonsrat Benjamin Walder, Wetzikon, Kantonsrätin Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Kantonsrat Konrad Langhart, Stammheim, haben am 28. März 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der kantonalen Volksinitiative «Halbstündliche S-Bahn für Alle – Für eine halbstündliche Bedienung aller S-Bahnstrecken des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) im Kanton Zürich» wurde ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, welcher die Anliegen der Initiative weitgehend aufnahm. Der Gegenvorschlag beinhaltete eine Anpassung der Angebotsverordnung. Die halbstündliche Verbindung wurde zwar aufgenommen, die Umsetzung erfolgte aber in mehreren Stufen. Diese Etappierung ist in § 14 a der Angebotsverordnung geregelt, welche der Kantonsrat am 05.01.2009 genehmigt hat. (4510 Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr [Angebotsverordnung]. Sie lautet wie folgt:

¹ Das Angebot gemäss Angebotsbereich 2 wird auf dem regionalen Bahnnetz wie folgt umgesetzt:

- [–] für die Station Niederglatt gleichzeitig mit der Fertigstellung der Durchmesserlinie Altstetten–Oerlikon,*
- [–] für die Stationen Dinhard, Thalheim-Altikon, Ossingen, Stammheim, Steg, Fischenthal, Giswil, Wald, Tann-Dürnten gleichzeitig mit der Fertigstellung der Ausbauten auf der Strecke Zürich Flughafen–Winterthur.*

² Voraussetzung ist die Sicherstellung der Finanzierung durch Bund und Kantone.

³ Ausgenommen vom Angebotsbereich 2 auf dem regionalen Bahnnetz sind die Stationen Sihlbrugg, Sihlwald und Zweidlen sowie die Strecke Hinwil–Bauma.

Der Angebotsbereich 2 (also der Halbstundentakt) hätte grundsätzlich ab Dez 2018 (also mit der Fertigstellung der Ausbauten Zürich Flughafen-Winterthur im Rahmen der 4. Teilergänzung) umgesetzt werden sollen. Aufgrund der Ausbauten in Tann haben sich Verzögerungen um

ein Jahr ergeben. Seit 2019 sind aber die Voraussetzungen für eine vollumfängliche Einführung des Halbstundentaktes erfüllt. Dies ist bisher nicht geschehen. Es fehlen noch folgende Abschnitte:

- Die Linie Bauma–Rüti wird ab 20 Uhr nicht mehr durchgehend mit der Bahn, sondern zwischen Wald und Bauma im Stundentakt (mit dem Bus 854) erschlossen.
- Die Linie Seuzach–Stammheim–(Etzwilen–Stein am Rhein) wird ab 21 Uhr nur noch im Stundentakt geführt.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde der gemäss § 14a der Angebotsverordnung noch ausstehende Auftrag eines durchgehenden Halbstundentaktes noch nicht umgesetzt?
2. Auf welchen Zeitpunkt wird der durchgehende Halbstundentakt auch auf diesen Strecken eingeführt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benjamin Walder, Wetzikon, Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Konrad Langhart, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Umsetzung des Angebotsbereichs 2 im Sinne von § 14a der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung, LS 740.3) ist erfolgt. Es ist jedoch zu beachten, dass gemäss § 12 Abs. 3 der Angebotsverordnung auch im Angebotsbereich 2 der Halbstundentakt bei mangelnder Nachfrage während den Normal- und Nebenverkehrszeiten auf einen Stundentakt ausgedehnt werden kann. Zudem können auch die gemäss § 8 Abs. 1 der Angebotsverordnung üblicherweise von 6 bis 24 Uhr dauernden Betriebszeiten auf einzelnen Linien verlängert oder verkürzt werden, namentlich aufgrund der Nachfragesituation, zur Gewährleistung von Anschläüssen oder aus betrieblichen Gründen (§ 8 Abs. 2 Angebotsverordnung).

Die Vorgaben der Angebotsverordnung zum Takt und zu den Betriebszeiten gelten somit – auch für die Angebote gemäss § 14a der Angebotsverordnung – nicht absolut, sondern erlauben gewisse Abweichungen, wobei namentlich die mangelnde Nachfrage eine entsprechende Angebots einschränkung begründen kann. Dies steht letztlich in Einklang mit §§ 1 und 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1),

die ein auf wirtschaftliche Grundsätze ausgerichtetes Verkehrsangebot verlangen. Denn durch reduzierte Betriebszeiten oder Taktausdünnungen zu nachfrageschwachen Zeiten lassen sich massgeblich Betriebskosten einsparen.

Auch bei den S-Bahn-Linien S 26 (Winterthur–Bauma–Rüti) und S 29 (Winterthur – Stein am Rhein) wurden angesichts der bescheidenen Nachfrage in den abendlichen Randstunden (im Stundentakt rund 20 bis 30 Reisende auf den stärksten Abschnitten) in Einklang mit den erwähnten Bestimmungen Angebotseinschränkungen vorgenommen. Diese gestalten sich im Fahrplan 2022 wie folgt:

- S 26: Auf dem Abschnitt Bauma–Rüti verkehrt ab 20 Uhr anstelle der S-Bahn die Buslinie 854 im Stundentakt. Diese bedient entlang des Linienwegs zwischen Bauma und Rüti zusätzliche Haltestellen gegenüber dem Bahnangebot und ist mit dem Busangebot der Linie 885 (Rapperswil SG – Rüti ZH – Wald ZH – Goldingen – Atzmännig, Schutt) auf diesem Abschnitt abgestimmt.
- S 29: Die S 29 verkehrt auf dem Abschnitt Seuzach – Stein am Rhein ab 21 Uhr im Stundentakt.

Folglich wurde der Auftrag gemäss § 14a der Angebotsverordnung erfüllt, wobei in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen der Angebotsverordnung gewisse Taktausdünnungen bzw. Betriebseinschränkungen vorgenommen wurden. Die durch eine Ausdehnung des halbstündlichen Bahnbetriebs (Turbo-Züge mit mehr als 100 Sitzplätzen) entstehenden Zusatzkosten würden in einem Missverhältnis zum erzielbaren Nutzen (Mehrnachfrage) und damit im Widerspruch zum Gebot der Wirtschaftlichkeit des Verkehrsangebots stehen.

Zu Frage 2:

Die Nachfrage wird regelmässig überprüft und das Fahrplanangebot wird im Rahmen der Fahrplanverfahren ausgebaut. Sollte sich die Nachfrage auf den beiden betreffenden Linien in den nächsten Jahren massgeblich erhöhen, so könnte ein schrittweiser Ausbau der Betriebszeiten im Rahmen der kommenden Fahrplanverfahren geprüft werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli